

B & K Rechts-Hinweis

11/2016

Neuerungen im Vertragsrecht – Kündigung jetzt auch per Email und SMS möglich!

I. Überblick

Auf Grundlage der EU-Verbraucherrechtlicherichtlinie 2011/83/EU wurde mit Wirkung ab dem 01.10.2016 das Schriftformerfordernis bei Änderungen in Verbraucherverträgen abgeschafft. Stattdessen können Anzeigen und Erklärungen nun auch durch die weniger strenge „Textform“ erfolgen.

II. Was wurde geändert?

Konkret hat der Gesetzgeber § 309 Nr. 13 BGB geändert. Die Neufassung lautet sinngemäß:

„In Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist unwirksam... (Nr. 13) eine Bestimmung, durch die Anzeigen oder Erklärungen, die dem Verwender oder einem Dritten gegenüber abzugeben sind, gebunden werden a) an eine strengere Form als die schriftliche Form in einem Vertrag, für den durch Gesetz die notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist oder b) an eine strenger Form als die Textform (bisher: Schriftform) in anderen als in den in Buchstabe a genannten Verträgen oder c) an besondere Zugangserfordernisse.“

Während die Schriftform gem. § 126 Abs. 1 BGB eine eigenhändige Namensunterschrift voraussetzt (defacto auf Papier erfolgen muss), genügt zur Wahrung der Textform nach § 126b BGB hingegen eine lesbare Erklärung, die den Erklärenden erkennen lässt und auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben wird. Anzeigen und Erklärungen (wie z.B. Kündigungen, Widerrufe oder Mängelanzeigen) gegenüber dem Vertragspartner können also neuerdings auch per Email oder gar SMS abgegeben werden.

III. Welche Verträge sind betroffen?

Die Gesetzesänderung erfasst zunächst nur solche Verträge, in denen sich die besonderen Formerfordernisse aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) ergeben. Dabei ist jedoch zu beachten, dass AGB bereits dann vorliegen, wenn der Vertrag für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert ist. Damit ist in der Praxis zum Beispiel nahezu jeder Mobilfunk- oder (Online-) Kaufvertrag oder Abonnements erfasst. Auch Arbeitsverträge fallen regelmäßig unter die

Vorschriften über die Ausgestaltung von AGB.

Hinweis: Nicht erfasst von der Gesetzesänderung sind solche Erklärungen, für die das Gesetz selbst eine besondere Form vorsieht. So ist in § 623 BGB für die Kündigung von Arbeitsverträgen oder § 568 Abs. 1 BGB für die Kündigung von Wohnungsmietverträgen die Schriftform vorgesehen. Gleichwohl können andere Erklärungen bei diesen Verträgen (z.B. Urlaubsanträge, Nebentätigkeits- oder Mängelanzeigen) nun nicht mehr an die Schriftform geknüpft werden. Ebenfalls nicht erfasst werden individualvertraglich ausgehandelte Vereinbarungen.

Die Neuregelung des § 309 Nr. 13 BGB gilt nur für Verträge, die nach dem 30.09.2016 geschlossen wurden. Für vorher abgeschlossene Verträge gilt weiterhin die Schriftform. Nicht eindeutig geregelt ist die Auswirkung von Vertragsänderungen nach dem 30.09.2016; vorsichtshalber sollten hier entsprechende Regelungen direkt mit angepasst werden bzw. Anzeigen und Erklärungen weiterhin in der nach den AGB vorgeschriebenen Form abgegeben werden.

IV. Tipp

Für Verbraucher bedeutet die Änderung eine erhebliche Erleichterung bei der Abgabe von Anzeigen und Erklärungen. Allerdings darf hierbei nicht vergessen werden, dass ggf. später ein Nachweis über den Zugang der Erklärung benötigt werden könnte. Es empfiehlt sich, hier eine Bestätigung vom Vertragspartner zu verlangen. Auch für Unternehmer sind die Auswirkungen der Gesetzesänderung nicht zu unterschätzen. Zur Vermeidung wettbewerbsrechtlicher Abmahnungen sowie unwirksamen Klauseln in den eigenen Vertragswerken ist unbedingt die Anpassung von AGB an die Neuregelung zu empfehlen. Damit Sie hier nicht den Überblick verlieren, stehen wir Ihnen gerne mit Rat und Tat zu Seite.

Information:

Der Inhalt dieser Information wurde nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt. Mit Rücksicht auf die Komplexität der angesprochenen Themen und den ständigen Wandel der Rechtsmaterie bitten wir um Verständnis, wenn wir unsere Haftung und Gewährleistung auf Beratungen in individuellen Einzelaufträgen nach Maßgabe unserer Auftragsbedingungen beschränken und sie i. Ü., d. h. für diese Informationen ausschließen.